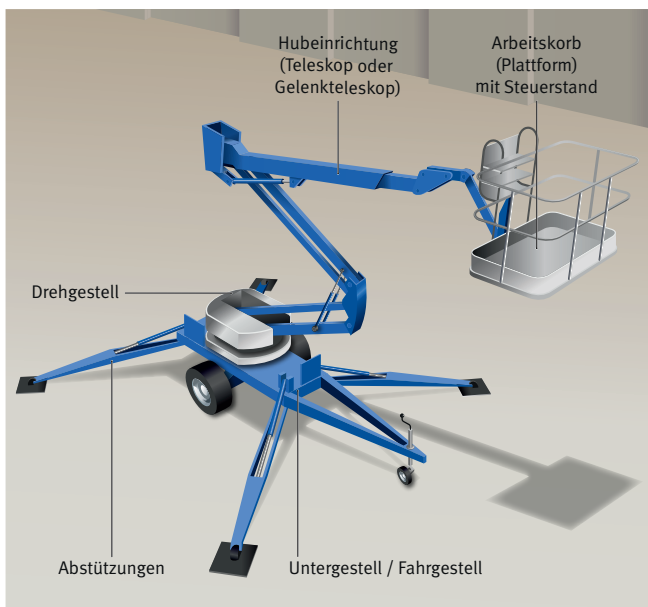


Beispiele  
guter und  
schlechter  
Arbeits-  
platzprak-  
tiken



### Bauarten

Fahrbare Hubarbeitsbühnen (FHAB) unterscheiden sich durch die Art der Hubeinrichtungen. Es gibt Stempelmast-, Teleskopmast-, Scheren- und Gelenkarmbühnen.

### Einteilung der FHAB in Gruppen:

#### Gruppe A

Die vertikale Projektion des Flächenmittelpunkts des Arbeitskorbs liegt immer innerhalb der Kippkante der FHAB (z. B. Stempelmast- oder Scherenbühnen).

#### Gruppe B

Alle sonstigen mobilen (fahrbaren) Hubarbeitsbühnen

### Einteilung der FHAB nach Typen:

Typ 1: Verfahren nur mit Arbeitsbühne in Transportstellung zulässig

Typ 2: Verfahren mit angehobener Arbeitsbühne nur von einem Steuerpult am Untergestell erlaubt (Sondergeräte)

Typ 3: Verfahren mit angehobener Arbeitsbühne nur von einer Steuerstelle auf der Arbeitsbühne möglich

### Sicherheitseinrichtungen

Je nach Bühnentyp und Bauart verhindern verschiedene Sicherheitseinrichtungen ein Umkippen der FHAB, z. B.:

- Stellungsüberwachung
- Momentmesseinrichtung
- Lastmesseinrichtung und/oder
- Stützdrucküberwachung

Diese Sicherheitseinrichtungen sind gegen unbefugten Zugriff gesichert, zum Beispiel verplombt.

### Aufgaben des Unternehmers/der Unternehmerin

- Geeignete Bedienpersonen auswählen und schriftlich beauftragen
- Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung für FHAB und Rettungskonzept erstellen
- Bedienperson maschinenbezogen einweisen
- Beschäftigte mindestens jährlich oder vor jeder neuen Arbeitsaufgabe zu den besonderen Gefährdungen unterweisen
- Wenn erforderlich, arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen veranlassen (z. B. nach DGUV Information 240-410 und/oder DGUV Information 240-250)
- Wenn erforderlich, persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz zur Verfügung stellen
- Geeignete Hubarbeitsbühne auswählen (Arbeitshöhe, Reichweite, Untergrund)
- Regelmäßige Prüfungen veranlassen

### Anforderungen an Bedienpersonen

- Mindestalter 18 Jahre, körperlich und geistig geeignet (eventuell Eignungsuntersuchung)
- Allgemein unterwiesen zu FHAB und eingewiesen in die spezielle FHAB
- Nachgewiesene Befähigung und schriftliche Beauftragung zum Bedienen von FHAB

### Vor dem Einsatz

- Unterlagen einsehen (Betriebsanleitung, Prüfprotokolle)
- Sicht- und Funktionsprüfung gemäß Betriebsanleitung durchführen
- Abstützungen nach den Angaben der Herstellfirma ausfahren und angepasst an den Untergrund ausreichend unterlegen
- Fahrweg kontrollieren (Unebenheiten, Löcher, Hindernisse, Kanäle, Schächte etc.)
- Gegenseitige Gefährdungen ausschließen (unter Umständen den Arbeitsbereiche absperren)

### Während des Einsatzes

- Einsatzbeschränkungen laut Betriebsanleitung beachten
- Auf zulässige Personenzahl und Zuladung achten (Vorsicht bei Übernahme von Lasten im angehobenen Zustand)
- Keine Lasten anhängen
- Lose Teile gegen Herabfallen sichern
- FHAB mit angehobenem Arbeitskorb langsam und auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund verfahren

- Bei Gewitter Arbeiten einstellen
- Sicherheitsabstände zu Gruben und Gräben beachten
- Bei höheren Windgeschwindigkeiten (in der Regel 12 m/s) Betrieb einstellen (siehe Betriebsanleitung)
- Arbeitskorb in angehobener Stellung nicht verlassen (kein Übersteigen auf Konstruktionsteile)
- Auf allen Auslegerbühnen wegen des Peitscheneffekts PSA gegen Absturz als Rückhaltesystem benutzen
- Nicht auf das Gelände steigen oder setzen
- Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen einhalten
- Isolierte Bühnen benutzen, wenn an unter Spannung stehenden Teilen gearbeitet werden soll (siehe Betriebsanleitung)
- Bei Arbeiten unter Konstruktionen auf Quetschgefahren achten, wenn erforderlich Bühnen mit abgesichertem Gelände benutzen
- Material nicht aus dem Arbeitskorb werfen
- Keine großflächigen Teile transportieren
- Unnötige Schwingbewegungen verhindern und größere Montagekräfte vermeiden

### Nach dem Einsatz

- FHAB in Transportstellung bringen, gegen Wegrollen sichern, Schlüssel abziehen
- Geeignetes Zugfahrzeug verwenden, Beleuchtung kontrollieren und Durchfahrtshöhen beachten

### Prüfungen

- Vor und nach jedem Einsatz (arbeitstäglige Sicht- und Funktionsprüfung)
- Mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person
- Außerordentliche Prüfung (nach Unfällen, Veränderung an der Konstruktion) durch eine befähigte Person (Sachverständige(r))

### Weitere Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.10 „Hebebühnen“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Grundsatz 308-002 „Prüfung von Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“



Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de)

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM